

1773 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Bautenausschusses

über die Regierungsvorlage (1636 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

und

über den Antrag der Abgeordneten Rudolf Parnigoni, Dr. Otto Keimel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird (498/A)

Das Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 779/1992, gliedert sich in fünf Teile:

1. Teil: Gesetzliche Maße §§ 1 bis 6
2. Teil: Eichwesen §§ 7 bis 57
3. Teil: Prüfwesen §§ 58 bis 62
4. Teil: Strafbestimmungen § 63
5. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen §§ 64 bis 70.

Die Tätigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Eichämter erstreckt sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag erstens auf die Erfüllung der eichbehördlichen Aufgaben, zweitens auf den physikalisch-technischen Prüfdienst und drittens auf die Aufgabe, die gesetzlichen Maßeinheiten mit der höchstmöglichen Genauigkeit zu reproduzieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Als zusätzlicher — durch die Umsetzung von EWR-Recht bedingter — Tätigkeitsbereich wird die Kontrolle von Fertigpackungen wahrgenommen (§§ 24 bis 29 MEG).

Für das Eichwesen sind zwei internationale Organisationen maßgebend, nämlich die Meterkonvention (zuständig für die Maßeinheiten und deren Definitionen) und die Internationale Organisation für das gesetzliche Maßwesen (zuständig für die Vereinheitlichung der Eichvorschriften). In beiden Organisationen sind die Staaten des EWR vertreten. Die jeweiligen Beschlüsse der Generalkonferenzen beider Organisationen haben so weit

wie möglich in den einzelnen Ländern rechtlich ihren Niederschlag zu finden. Damit wird ein einheitliches Maßsystem sowie einheitliche Eichvorschriften weltweit gefördert. Aus diesem Grunde sind die entsprechenden Bestimmungen in den europäischen Staaten und in Österreich in weiten Bereichen annähernd gleich. Durch das Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 ist der gesetzliche Rahmen erneut zu ändern.

Die vorgesehenen Regelungen dienen einerseits der Umsetzung von Regelungen der EU im Rahmen des EWR-Vertrages und schaffen die Voraussetzungen zu Umsetzungen von Richtlinien für einen allfälligen Beitritt Österreichs zur Europäischen Union. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen den bereits in den Ländern der EU durchgeführten Verfahren und widersprechen keinen Richtlinien der EU.

Im wesentlichen enthält der Entwurf folgende Änderungen:

- Entfall der Eichpflicht von Meßgeräten in staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen, Kalibrierstellen, Prüf- und Überwachungsstellen;
- Einführung von staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen für die Beglaubigung von Mengenmaßgeräten für Elektrizität, Gas, kalorische Energie (Wärmezähler) und Wasser;
- Umsetzung der EG-Richtlinie 90/384/EWG in der Fassung 93/68/EWG betreffend Nichtselbsttätige Waagen;
- Änderung der Eichpflicht von bestimmten Meßeinrichtungen zur Messung der Aktivität von Radionukliden auf eine meßtechnische Kontrolle;
- Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler, Peilbänder, Peilstäbe und Verkehrsgeschwindigkeitsmeßgeräte;
- Entfall der Nacheichpflicht für elektrische Meßwandler;

- Verordnungsermächtigung zur Verlängerung von Nachreichfristen auf Grund statistischer Kontrollen;
- Änderungen und Ergänzungen im Hinblick auf die Umsetzung von EWR-Recht;
- Neufassung der Bestimmungen für öffentliche Wägeanstalten.

Am 10. März 1993 haben die Abgeordneten Rudolf Parnigoni, Dr. Otto Keimel und Genossen den Antrag 498/A zum Maß- und Eichgesetz, der dem Bautenausschuß zur weiteren Beratung zugewiesen wurde, im Nationalrat mit folgender Begründung eingebracht:

„Mit dem vorliegenden Antrag soll in der Praxis eine bessere Überwachbarkeit des Maß- und Eichgesetzes erreicht werden. Deshalb wird neben den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich und den bereits bisher erfaßten Organen gemäß Lebensmittelgesetz 1975 auch eine Kontrollbefugnis hinsichtlich der Organe gemäß § 16 Preisauszeichnungsgesetz 1992 normiert. Stellt ein derartiges Organ im Zuge von Erhebungen der Preisauszeichnung zB in Gastgewerbebetrieben fest, daß Schankgefäße verwendet werden, die keinen Füllstrich bzw. keine Angabe über den Nenninhalt aufweisen, so wäre diesen Kontrollorganen der Preisbehörde mangels gesetzlicher Befugnis ein Einschreiten bzw. Tätigwerden im Sinne des Maß- und Eichgesetzes bisher nicht möglich. Eine derartige flexiblere und bessere Überwachbarkeit ist aber sowohl wettbewerbspolitisch als auch konsumenten- und tourismuspolitisch von nicht unwesentlicher Bedeutung.

Bisher waren gemäß § 50 auch Organe der Bundespolizei bzw. der Bundesgendarmerie kontrollbefugt. Durch das Weglassen dieser Organe im gegenständlichen Antrag soll, so wie etwa auch im

Preisauszeichnungsgesetz, die Bundespolizei bzw. Bundesgendarmerie von derartigen Kontrollaufgaben entlastet werden.“

Die beiden Vorlagen wurden vom Bautenausschuß am 30. Juni 1994 in Verhandlung genommen. Den Bericht über die Regierungsvorlage 1636 der Beilagen und über den Antrag 498/A erstattete der Abgeordnete Karl Vonwald.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Hans Schöll, Kurt Eder, Dkfm. Heinz Hochsteiner, Johann Hofer sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Otto Keimel und Kurt Eder brachten zur Z 35 § 62 a Abs. 1 der Regierungsvorlage einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage 1636 der Beilagen in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Otto Keimel und Kurt Eder mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Mit dem Beschluß über den vorliegenden Gesetzentwurf gilt der Antrag 498/A als miterledigt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Karl Vonwald gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bautenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1636 der Beilagen) samt der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 06 30

Karl Vonwald
Berichterstatler

Dkfm. Dr. Otto Keimel
Obmann

1773 der Beilagen

3

∕.

Abänderung

**zum Gesetzentwurf in 1636 der Beilagen:
Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eich-
gesetz geändert wird:**

In § 62 a Abs. 1 wird das Wort „Anstalten“
durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.